

**Ausgabe Nr. 05/2004
vom 2. August 2004**

Inhalt

Errichtung eines Instituts für Mathematik im Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Osnabrück <i>(Beschluss des Präsidiums in der 29. Sitzung am 1. Juli 2004)</i>	133
Ordnung des Instituts für Mathematik im Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Osnabrück <i>(Beschluss des Präsidiums in der 29. Sitzung am 1. Juli 2004)</i>	134
Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge im Lehramtsbereich sowie im Zwei-Fächer-Bachelor an der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. MWK vom 07.06.2004 – 21.3 – 730 15 – 10 -)</i>	140
Abkommen über die Zusammenarbeit und den Austausch von Studierenden zwischen der Sichuan International Studies University und der Universität Osnabrück	145
Student Exchange Agreement between Yeditepe University and University of Osnabrück	147
Memorandum of Understanding between University of Osnabrück and Yeditepe University	150

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4
Claudia Wielage

Osnabrück, 10. August 2004

**Auszug aus dem Protokoll der 29. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück
vom 1. Juli 2004
- genehmigt durch das Präsidium auf seiner 30. Sitzung am 22.07.2004 -**

**TOP 5 Errichtung eines Instituts für Mathematik im Fachbereich Mathematik/Informatik der
Universität Osnabrück**

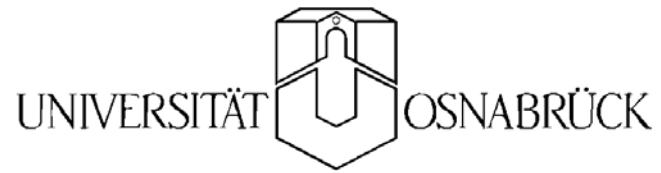
Das Präsidium beschließt vorbehaltlich des Votums des Personalrats* nach § 64 I Nds. PersVG die Errichtung des Instituts für Mathematik als wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Mathematik/Informatik nach § 21 III der Grundordnung der Universität Osnabrück (AMBl. Nr. 10/2003 vom 30.09.2003).

P B 29 / 2

Abstimmungsergebnis: 1 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch: Dezernat 7

* Zustimmung des Personalrats vom 20.07.2004



ORDNUNG

**des Instituts für Mathematik
am Fachbereich Mathematik/Informatik
der Universität Osnabrück**

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik vom 16.07.2003
Beschluss des Präsidiums in der 29. Sitzung am 01.07.2004

INHALT :

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	136
§ 2	Ausstattung	136
§ 3	Organe des Instituts	136
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit	136
§ 5	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen.....	137
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung	137
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung	137
§ 8	Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	138
§ 9	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen	138
§ 10	In-Kraft-Treten	138
Anlage: Ausstattung des Instituts für Mathematik		139

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Mathematik ist gemäß § 21 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Osnabrück i.d.F.d.Bek.v. 30.09.2003 eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Mathematik/Informatik gemäß § 111 NHG i.d.F.d.Bek.v. 24.03.1998 (a.F.).
- (2) Das Institut vertritt das Fachgebiet Mathematik in Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (3) Im Institut sind zum Zeitpunkt der Institutsgründung folgende Arbeitsgebiete vertreten:
 - Algebra und Algebraische Geometrie,
 - Topologie,
 - Stochastik,
 - Funktionalanalysis,
 - Mathematische Modelle,
 - Operations Research,
 - Wissenschaftliche Information.

§ 2 Ausstattung

- (1) Die in der *Anlage* spezifizierte Ausstattung des Instituts mit
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmitteln sowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss des Präsidiums vom 01.07.2004.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrates beschließt das Präsidium über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) (§ 21 Absatz 3 der Grundordnung i.V.m. §§ 82 Absatz 4, 111 Absatz 3 NHG a.F.)

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstes und
 - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (2) Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 01. April. Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03.2006.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 5 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der *Anlage* zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidium zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet wird.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.
- (6) Die weiteren dem Institut zugeordneten Angehörigen der Hochschullehrergruppe sowie die Angehörigen der anderen Statusgruppen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) vom Vorstand gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstandes nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienalters.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie wirkt darauf hin, dass die dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Fachvorgesetzten oder zum Fachvorgesetzten bleibt davon unberührt. Die geschäftsführende Leitung entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluss des Präsidiums) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet das Dekanat und die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 8 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.
- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 9 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass im Falle von Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung bei Beschlüssen des Vorstands den Ausschlag gibt (§ 21 der Grundordnung i.V.m. § 111 Absatz 6 Satz 4 NHG a.F.)

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage: Ausstattung des Instituts für Mathematik

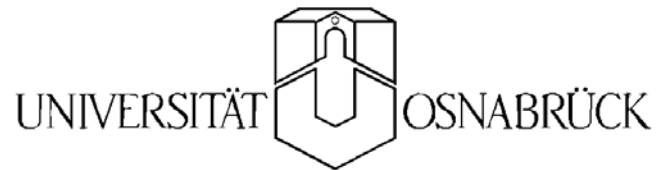
Haushaltsrechtlich werden dem Institut folgende Stellen zugeordnet:

1	C4	Professur "Angewandte Mathematik / Operations Research"
1	C4	Professur "Mathematik / Funktionalanalysis"
1	C4	Professur "Mathematik / Topologie"
1	C4/k.w.	Professur "Mathematik / Algebra"
1	C3	Professur "Angewandte Mathematik / Statistik"
1	C3	Professur "Angewandte Mathematik / Biomathematik"
1	C3	Professur "Mathematik / Funktionalanalysis"
1	C3/W1	Professur "Mathematik / Algebra" (besetzt Juniorprofessur)
1	C3	Professur "Mathematik / Algebraische Geometrie"
1	C2/HD	Hochschuldozent "Angewandte Mathematik"
1	C2/HD	Hochschuldozent "Mathematik / Wissenschaftliche Information"
1	AOR/k.w.	Akad. Oberrat "Mathematik"
1	BAT IIa/D	
2	C1/NWF	
2,5	BAT IIa/D/NWF	
1	BAT VIb	Datenverarbeitung

Laufende Haushaltsmittel werden zunächst weiterhin über den Fachbereich Mathematik/Informatik dem Institut zugewiesen.

Die Unterbringung des Institutes erfolgt in den für die Lehrinheit Mathematik vorgesehenen Räumen im AVZ.

Das vom Fachbereich Mathematik/Informatik für die Lehrinheit Mathematik (ohne IKM) beschaffte Inventar wird vom Institut für Mathematik übernommen.



ORDNUNG

über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge im Lehramtsbereich sowie im Zwei-Fächer-Bachelor an der Universität Osnabrück

Bekanntmachung der Universität Osnabrück gem. § 80 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz
nach Genehmigung des Nds. MWK vom 20.02.2002 - 11 - 73015- -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2002 vom 22.03.2002, S. 20

Änderung befürwortet per Ersatzvornahme des Vorsitzenden der ZSK
Änderung beschlossen in der 90. Sitzung des Senats am 19.05.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 07.06.2004 – 21.3 – 730 15 – 10 -

INHALT :

§ 1	Allgemeines.....	142
§ 2	Antrag auf Zulassung	142
§ 3	Zulassung.....	143
§ 4	Prüfungsordnung.....	143
§ 5	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	143
§ 6	Nachweis.....	143
§ 7	Anerkennung vergleichbarer Leistungen	144
§ 8	Einsicht in die Prüfungsakten.....	144
§ 9	In-Kraft-Treten	144

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation für die Lehramtsstudiengänge Kunst und Musik sowie für die Bachelor-Studiengänge Kunst / Kunstpädagogik und Musik / Musikwissenschaft an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.
- (3) Für die Durchführung bilden die zuständigen Fachbereiche für die Fächer Kunst / Kunstpädagogik und Musik / Musikwissenschaft jeweils einen Prüfungsausschuss. Er setzt sich aus drei hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrenden der entsprechenden Lehramts- bzw. Bachelor-Teilstudiengänge zusammen. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden. Nebenamtliche Lehrpersonen können ebenfalls in Ausnahmefällen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden, wenn sie mindestens ein Jahr an der Universität Osnabrück tätig waren. Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Die Fachbereiche können mehrere Prüfungsausschüsse für eines der Fächer bilden, sofern die Anzahl der Prüfungen dieses erfordert.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Fachbereichsräten für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, des NHG und der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung ist schriftlich an die Universität Osnabrück zu richten. Er ist mit der Angabe des künstlerischen Teilstudiengangs zu versehen, für den das Prüfungsverfahren gewünscht wird.
- (2) Eine Einschreibung ist nur für das Wintersemester vorgesehen. Die Anträge müssen jeweils bis zum 1. Mai (Lehramtsteilstudiengang Musik bzw. Bachelor-Teilstudiengang Musik / Musikwissenschaft) bzw. bis zum 1. Juni (Lehramtsteilstudiengang Kunst bzw. Bachelor-Teilstudiengang Kunst / Kunstpädagogik) bei der Hochschule eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht, ein Lichtbild sowie etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen. Für die Teilstudiengänge Musik sowie Musik / Musikwissenschaft ist für das Feststellungsverfahren ferner anzugeben, welches Instrument gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2b bzw. ob statt Instrumentalspiel Gesang gewählt wird.
- (4) Für die Teilstudiengänge Kunst sowie Kunst / Kunstpädagogik sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:
 1. 20 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten (in Ausnahmefällen – z.B. bei schwer transportablen Arbeiten – als fotografische Reproduktionen);
 2. ein vollständiges Verzeichnis mit genauer Bezeichnung und Erläuterung der eingereichten Arbeiten;
 3. eine Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst angefertigt wurden.

Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, 20 künstlerische Arbeiten vorzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 3 Zulassung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann einem seiner Mitglieder diese Befugnis übertragen.
- (2) Für die Teilstudiengänge Kunst sowie Kunst / Kunstpädagogik werden nur die Bewerberinnen und Bewerber zum weiteren Prüfungsverfahren zugelassen, deren künstlerische Befähigung aufgrund der eingereichten Arbeiten positiv bewertet wurde.
- (3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom Prüfungsausschuss einen Bescheid, der die Teilnahme für das weitere Prüfungsverfahren enthält. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten künstlerisch-wissenschaftlichen Fach:
 1. Fach Kunst / Kunstpädagogik:

Erarbeitung und ggf. Erläuterung einer praktisch-bildnerischen Aufgabe, für die verschiedene Themen zur Wahl gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Stunden. Während der Prüfung kann der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, zu ihrer oder seiner Arbeit in einem Fachgespräch Stellung zu nehmen. Eine Bewertung des Fachgesprächs findet nicht statt.
 2. Fach Musik / Musikwissenschaft:
 - a) Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 45 Minuten)
 - b) Instrumentalspiel oder Gesang nach eigener Wahl (Zeit: 15 Minuten)
 - c) Mündliche Prüfung (Zeit: 15 Minuten)
- (2) Die Prüfung findet vor mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.
- (3) Über den Verlauf der künstlerischen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberinnen und Bewerber. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 6 Nachweis

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet.
- (2) Über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird ein Bescheid erstellt, der mit dem Datum der Prüfung und der Angabe des gewählten künstlerischen-wissenschaftlichen Fachs versehen ist.

- (3) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt in der Regel auch für die Immatrikulationstermine des folgenden Jahres. Über eine längere Gültigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die eingereichten und in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten werden – soweit transportabel – spätestens nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Bescheids gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 wieder ausgehändigt.

§ 7 Anerkennung vergleichbarer Leistungen

An anderen Hochschulen für vergleichbare Studiengänge oder auf andere Art erbrachte Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Nds. MWK am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Abkommen über die Zusammenarbeit und den Austausch von Studierenden zwischen der Sichuan International Studies University und der Universität Osnabrück

Die Sichuan International Studies University, VR China, und die Universität Osnabrück, Deutschland, treffen folgende Vereinbarungen, um die akademische und pädagogische Zusammenarbeit und den Austausch zwischen beiden Hochschulen zu fördern.

1. Rahmen der Zusammenarbeit

Die Zustimmung beider Parteien vorausgesetzt, schließen die Bereiche der Zusammenarbeit jedes Programm ein, das von einer der beiden Hochschulen angeboten wird und das von beiden Seiten als wünschenswert und lohnend angesehen wird und nach Meinung beider die kooperative Beziehung zueinander fördert.

Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Austausch von Lehrkräften
- Austausch von Studierenden
- Spezielle Programme von kurzer Dauer
- Gegenseitiger Besuch von Zuständigen
- Austausch von Büchern und Unterlagen.

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine/n Beauftragte/n, welche/r die exekutive Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.

Von der Sichuan International Studies University werden die LFA- Agentur für Studien-u. Ausbildungsplatzvermittlung als Koordinator und Frau Feng Yalin, Kanzlerin des Fachbereiches Deutsch der Sichuan International Studies University als Projektverantwortliche benannt. Von der Universität Osnabrück wird die Leiterin des Akademischen Auslandsamtes benannt.

2. Austausch von Lehrkräften

- 2.1. In beiderseitigem Einvernehmen werden Lehrkräfte ausgetauscht, um konkrete akademische Programme durchzuführen.
- 2.2. Die Heimatuniversität zahlt ihrer Mitarbeiterin/ihrem Mitarbeiter für die Dauer des Austausches ihr/sein volles Gehalt. Die Gastuniversität stellt einen Arbeitsraum zur Verfügung, hilft bei der Wohnungssuche, und sorgt für den Zugang zur Bibliothek und anderen Einrichtungen.
- 2.3. Reisekosten für Hin- und Rückweg zur bzw. von der Gastinstitution werden von der Heimatinstitution getragen. Alle weiteren Bedingungen, die Unterkunft und Unterhalt betreffen, werden zwei Monate vor Beginn des Austausches schriftlich vereinbart.

3. Austausch von Studierenden

3.1. Aufenthalt von Studierenden der Sichuan International Studies University an der Universität Osnabrück

- 3.1.1. Es wird vereinbart, dass jährlich 10 bis 15 Studierende der Germanistik der Sichuan International Studies University im Rahmen des Projektes „2 + 1 + 1“ (Das vierjährige Germanistikstudium gliedert sich wie folgt: Vier Semester Studium in China, zwei Semester Studium in Deutschland, zwei Semester Studium in China mit anschließender Abschlussprüfung) nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium (vier Semester) zwei Semester an der Universität Osnabrück (in der Regel Winter- und Sommersemester) studieren werden. Das an der Universität Osnabrück zu absolvierende dritte Studienjahr wird in den Lehrplan der Studierenden integriert und von der Sichuan International Studies University voll anerkannt.



- 3.1.2. Die Studierenden werden von der Sichuan International Studies University nominiert. Alle Nominierungen erfolgen mit Rücksicht auf die an der Universität Osnabrück geltenden Zulassungsbedingungen.
Die Studierenden müssen sich offiziell bei der Universität Osnabrück bewerben und die verlangten Unterlagen vorlegen. Die Universität Osnabrück entscheidet über die Annahme der nominierten Studenten. Zulassungsanträge und Dokumente der nominierten Austauschstudenten müssen der Universität Osnabrück für das im Wintersemester beginnende Studium spätestens am 01. Juli zugestellt werden.
Die Studierenden unterstehen denselben Regeln und Vorschriften wie die Studierenden der Universität Osnabrück und genießen dieselben Rechte.
- 3.1.3. Es wird angestrebt, zwischen den beteiligten Institutionen und den Studierenden ein „Learning Agreement“, abzuschließen, das die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen benennt. Die Studierenden haben das Recht, an allen von der Universität angebotenen Lehrveranstaltungen (inkl. der kostenfreien studienbegleitenden Deutschkurse) teilzunehmen. Zur Erfolgskontrolle werden für die Studierenden regelmäßig studienbegleitende Sprachtests durchgeführt. Sofern gewünscht wird, dass für die Studierenden ein zusätzliches Lehrangebot (z.B. Intensivsprachkurse) bereitgestellt wird, so bedarf dieses einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.1.4. Die Universität Osnabrück ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Eine Unterbringung erfolgt in der Regel in Studentenwohnheimen. Die Anmietung der Zimmer muss für das gesamte Studienjahr erfolgen (01. Oktober bis 30. September).
- 3.1.5. Die Studierenden müssen über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Studienaufenthalt in Deutschland verfügen. Sie sind eigenverantwortlich für:
- Reisekosten
 - Sozialbeiträge der Universität Osnabrück
 - Krankenversicherung
 - Unterkunft und Verpflegung
 - Bücher und persönliche Ausgaben.
- 3.1.6. Die Studierenden verpflichten sich gegenüber der Sichuan International Studies University, nach dem einjährigen Studienaufenthalt an der Universität Osnabrück an ihre Heimathochschule zurückzukehren.
- 3.2. **Aufenthalt von Studierenden der Universität Osnabrück an der Sichuan International Studies University**

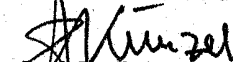
Im Gegenzug kann die Universität Osnabrück jährlich bis zu fünf Studierende zu einem einjährigen Studium der chinesischen Sprache an die Sichuan International Studies University entsenden. Die Teilnahme an dem Unterricht ist kostenfrei. Ziff. 3.1.2., 3.1.4. und 3.1.5. gelten sinngemäß.

4. Dauer und Inkrafttreten des Abkommens

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von drei Jahren und erneuert sich um jeweils weitere drei Jahre, sofern keiner der Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird sowohl in chinesischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch die Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten und gestempelten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück


Prof. Dr. Rainer Künzel
Präsident

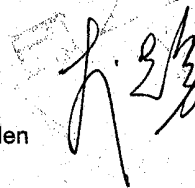
Osnabrück, den 1.6.04



Sichuan International Studies University

Präsident

Chongqing, den


11/04/04



T.C.
YEDITEPE UNIVERSITY

STUDENT EXCHANGE AGREEMENT
BETWEEN
YEDITEPE UNIVERSITY AND University of Osnabrück

In consideration of the promotion of international educational cooperation and educational exchanges, this agreement has been executed between Yeditepe University and the University of Osnabrück on the date shown below.

1. The two universities (Yeditepe University and the University of Osnabrück) agree to accept up to a maximum of 4 exchange students from one another each semester. *an average number*

The exchange will begin by the beginning of the 2004-05 October 2004 Semester/~~quarter~~ 2004/2005

2. Under this agreement the enrollment of students at the host institution is limited to one academic semester (or two quarters). Exceptionally this period can be extended up to one academic year. This does not preclude, however, that a student may later apply to the host institution for admission outside this exchange programs (i.e., under the general and regular conditions).
3. The home institution will be responsible for screening and selecting students for this program and for ascertaining that each participating student is proficient in the language of instruction at the host institution and likely to benefit from a particular course of study at the host institution.

4. Each institution agrees that credits successfully earned at the host university will be fully transferable to the home institution. At the conclusion of each semester or term, the host university will send a formal report to the home university regarding the course of study and performance of each exchange student.
5. Subject to approval by the appropriate bodies of the home institutions, the exchange students will be required to pay full tuition to their home institutions. No tuition payments will be required of exchange students at the host institution.
6. Each institution shall keep a record of the students sent and received under this agreement. Although the number of students exchanged between the institutions each year will not and need not be in balance each semester, it is assumed that the number of exchanges will be approximately the same over a three-year period. The balance of students exchanged will be tallied in semesters of attendance on a one-for-one basis. Two short summer sessions will be considered to be equivalent of one regular semester.
7. No monetary consideration will be exchanged between the institutions who are parties hereto. However, exchange students may be required to pay a service fee which will entitle them to the use of such facilities as student union, cafeteria, library, athletic center, and health center normally afforded to students of the home institutions.
8. All participating exchange students will be required to carry adequate health insurance and to provide proof to the host institution that their insurance will cover the costs of health care during the period of exchange. In the event that students are unable to provide such proof, they will be required to pay for the student health insurance available at the host institution since neither host institution is able to provide care without such coverage.
9. Housing expenses will be the exclusive responsibility of each exchange student. The host institution will to secure dormitory space to the students.
10. Travel arrangements and expenses will be the exclusive responsibility of each exchange student.

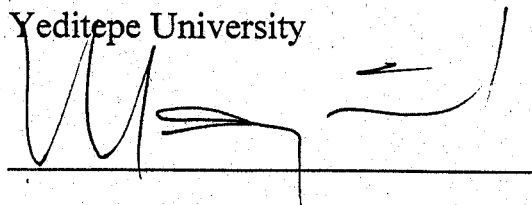


- 11. Each exchange student shall be responsible for obtaining a visa and related documents necessary to pursue studies at the host institution.
- 12. Exchange students are subject to the same academic requirements and rules of conduct at the host institution as other students attending the host institution.
- 13. In the event an exchange student withdraws or is canceled for any reason for the program of study prior to completion of same at the host institution, the withdrawal and refund policies of the student's home institution shall control.
- 14. This agreement shall in the first instance be valid and binding for a term of three years, and shall be automatically extended by additional terms of one year at a time unless one or other of the participating universities undertakes in writing to withdraw from the agreement. A written declaration of withdrawal must be made no later than one year before termination.
- 15. This agreement will be implemented by the Offices of the Presidents and administered by the Offices of International Studies and Programs of both institutions.

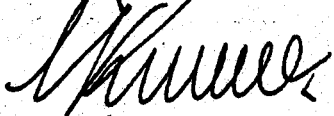
IN WITNESS WHEREFORE, this document has been executed on

30th of March 2004 and signed by
(Date)

Prof. Dr. Ahmet Serpil
President
Yeditepe University



Prof. Dr. I. Atilla Dicle, Provost and
Vice President for Academic Affairs

A. Prof. Dr. Cemil Kivanc


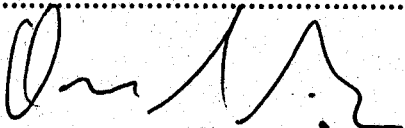
Prof. Dr. Wolfgang Ossadnik
Chancellor/President
Dean of the School of Business
and Economics

University of Osnabrück
UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

FB WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

DEKANAT

D-49069 OSNABRÜCK





YEDITEPE UNIVERSITY

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

BETWEEN

University of Osnabrück **AND YEDITEPE UNIVERSITY**

University of Osnabrückand Yeditepe University (Istanbul, Turkey), believing that the process of university education can be enriched and international understanding strengthened, and wishing to establish relations between the two institutions, hereby agree to cooperate with each other in areas of common interest as follows:

1. The participating institutions shall endeavor to promote collaboration through a broad range of activities such as:
 - a) Graduate and undergraduate student exchanges;
 - b) Student admission procedures and conditions;
 - c) Acceptance of the approved coursework and credits;
 - d) Summer Program;
 - e) Exchanges of faculty for short-term and, as funding and other circumstances permit, long-term visits;
 - f) Housing/accommodations;
 - g) Health insurance;
 - h) Research collaboration/collaborative projects.
2. The terms of cooperation for each specific activity implemented under this Memorandum of Understanding shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties in a separate agreement, prior to the initiation of that activity. Any such implementation agreements will form appendices to this memorandum of Understanding.
3. Each institution shall designate a liaison officer to develop and coordinate the specific activities agreed upon. The designated liaison officers for this Memorandum of Understanding are:

Dean of the School of Business and Economics University of Osnabrück

and

Professor Dr. I. Atilla Dicle
Provost and Vice President for Academic Affairs
Yeditepe University (Istanbul, Turkey)

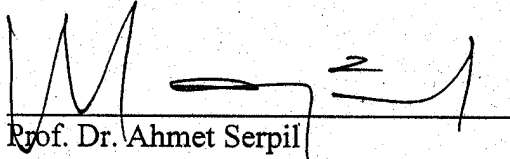
Notification of any change in liaison officers may be made by letter without amending the Memorandum of Understanding.

4. Financial and/or funding considerations shall become the subject of specific discussion and agreement within the framework of a separate implementation agreement. No financial commitment whatsoever, on the part of either signatory to this general document, is intended or implied.
5. The Memorandum of Understanding shall remain in force for a period of three years from the date of the last signature, with the understanding that it may be terminated by the appropriate authorities of either party giving twelve months notice to the other party in writing, unless an earlier termination date is mutually agreed upon. The Memorandum of Understanding may be amended or extended by mutual written consent of the two parties.
6. The Memorandum of Understanding as outlined in this document is not intended to be a legally binding document. Rather, it is meant to describe the nature and cooperative intentions of those institutions involved and to suggest guidelines for cooperation. Nothing, therefore, shall diminish the full autonomy of either institution, nor may any constraints be imposed by either upon the other.

In witness whereof, the parties hereto have offered their signatures:

Date

Date



Prof. Dr. Ahmet Serpil
 President
 Yeditepe University
 Kayışdağı, Istanbul
 Turkey

Prof. Dr. Wolfgang Ossadnik
 Dean of the School of Business
 and Economics

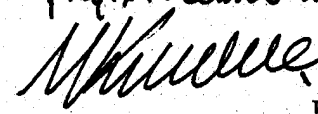
University of Osnabrück

30th of March 2004

Date

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
 FB WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
 DEKANAT
 D-49069 OSNABRÜCK

Date

in A. Prof. Dr. Cemil Kuvanc


2

Yeditepe Üniversitesi 26 Ağustos Yerleşimi,
 Kayışdağı Caddesi, 81120 Kayışdağı, İSTANBUL
 Tel.(0090-216) 578-0000, (0216) 578-0205, (0216) 578-0226; Fax: (0216) 578 02 49